

Keine Schuld und keine Sühne: Zum Ende des Prozesses im "Mordfall Anna Politkowskaja"

Safoklov, Yury; Nußberger, Angelika

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Safoklov, Y., & Nußberger, A. (2009). Keine Schuld und keine Sühne: Zum Ende des Prozesses im "Mordfall Anna Politkowskaja". *Russland-Analysen*, 179, 3-6. <https://doi.org/10.31205/RA.179.01>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Analyse

Keine Schuld und keine Sühne. Zum Ende des Prozesses im »Mordfall Anna Politkowskaja«

Angelika Nußberger und Yury Safoklov, Universität zu Köln

Zusammenfassung

Von November 2008 bis Februar 2009 wurde vor einem Moskauer Militärgericht über den Mord an der bekannten Journalistin Anna Politkowskaja verhandelt. Angeklagt waren allerdings nicht die Haupttäter, sondern lediglich mutmaßlich an der Tat Beteiligte. Alle vier Angeklagten wurden vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, da die Geschworenen die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise nicht für stichhaltig hielten. Die rechtsstaatlichen Mängel des Verfahrens waren eklatant, die Entscheidung der Geschworenen nach dem Grundsatz »*in dubio pro reo*« im Ergebnis aber überzeugend.

Einleitung

In Russland sind Freisprüche in Strafprozessen eine Seltenheit. Der berühmteste Freispruch ist mit dem Namen Vera Sasulitsch verbunden. Sie hatte aus nächster Nähe auf den wegen seiner Grausamkeit allgemein verhassten Stadthauptmann von St. Petersburg geschossen und ihn schwer verwundet. Obwohl an der Täterschaft nicht zu zweifeln war, wurde sie von einem Geschworenengericht am 11. April 1878 freigesprochen. Dieses Urteil hatte zu einer grundlegenden Diskussion über die mit den Justizreformen von Alexander II. eingeführte Geschworenengerichtbarkeit und über Recht und Gerechtigkeit in der russischen Gesellschaft Ende des 19. Jahrhunderts geführt, da die Geschworenen ein eher moralisches als ein auf das Recht gegründetes Urteil über Opfer und Täter gefällt hatten.

Auch der Prozess um den Mord an der russischen Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Anna Politkowskaja reflektiert den Umgang der Gesellschaft mit Recht und Gerechtigkeit und wurde als Lackmus-Test für den Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Russland gewertet. Nicht die Tatsache einer Verurteilung oder eines Freispruchs an sich war dabei ausschlaggebend, sondern vielmehr die Frage, wie das Ergebnis erreicht und begründet würde. Die russische Öffentlichkeit wie auch die Weltöffentlichkeit hat daher die Verhandlungen mit Spannung verfolgt. Den Freispruch mag man als richtig ansehen; dem Umgang mit dem Recht wird man dagegen eher kopfschüttelnd gegenüberstehen.

Ausgangspunkt: der Mord

Anna Politkowskaja hatte sich in ihren Zeitungsartikeln mit den Missständen in den höchsten politischen Kreisen befasst. Ihre letzten Beiträge waren der Kritik an der tschetschenischen Regierung sowie an der instabilen

Situation in der gesamten kaukasischen Region gewidmet. Dass sie sich mit ihren schonungslosen Recherchen und Analysen viele Feinde geschaffen hatte, war kein Geheimnis. Zu Recht wurde von der »Chronik eines angekündigten Mordes« gesprochen.

Am 7. Oktober 2006 wurde Anna Politkowskaja im Aufzug ihres Hauses in der Lesnaja Straße in Moskau erschossen. Bei der Untersuchung des Tatortes stellten die Ermittler vier Patronenhülsen sicher; über die Tatwaffe herrschte Unklarheit. Die Ausführung der Tat deutete auf einen Auftragsmord hin. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes nach Art. 105 Abs. 2 lit. b des Strafgesetzbuchs der RF ein (»Tötung einer Person oder ihrer Angehörigen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer dienstlichen Tätigkeit oder der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht durch diese Person«).

Die Vorbereitung des Strafprozesses

Am 8. Oktober 2007 teilte der zuständige Staatsanwalt Petros Garibian der russischen Nachrichtenagentur »Interfax« mit, dass der Mord an Anna Politkowskaja aufgeklärt sei. Man habe die Verantwortlichen aufgefunden gemacht und festgenommen, sie seien bereits wegen Mordes angeklagt worden. Dabei ging es aber nicht um die eigentlichen Täter oder Anstifter, sondern lediglich um diejenigen, die die Tat vorbereitet und koordiniert haben sollten. Zunächst war von elf Tatverdächtigen, von denen zehn unter Mordanklage standen, die Rede. Diese Aussage wurde aber revidiert, nachdem ein Angeklagter Beschwerde erhoben hatte. Der mit der Beschwerde befasste Staatsanwalt Wjatscheslaw Smirnow sprach von neun Angeklagten. Im späteren Verlauf der Ermittlungen erfolgten weitere fünf Haftentlassungen wegen »Fehlens verbrecherischer Handlungen«, so dass nur vier Personen in Haft blieben.

Drei Tatverdächtige, Sergei Chadshikurbanow sowie die Brüder Dshabrail Machmudow und Ibragim Machmudow, wurden wegen Mordes angeklagt. Dem vierten Tatverdächtigen, dem FSB-Oberstleutnant Pawel Rjagusow, wurde zunächst ebenfalls Mord, später aber Amtsmissbrauch (Art. 286 des Strafgesetzbuchs) und Erpressung (Art. 163 des Strafgesetzbuchs) zur Last gelegt. Auch dieser Tatvorwurf wurde nochmals geändert; Rjagusow wurde zusammen mit Chadshikurbanow der gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung im Amt beschuldigt, wobei dieser Tatvorwurf allerdings einen anderen Fall und ein anderes Opfer betraf. Als der eigentliche Täter, der auf Anna Politkowskaja geschossen haben sollte, wurde Rustam Machmudow, der Bruder von Dshabrail und Ibragim, identifiziert. Er war (und ist bis heute) aber auf der Flucht, die russische Staatsanwaltschaft führt gegen ihn ein gesondertes Verfahren.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte die Anklageschrift genehmigt. Sicherlich war großer politischer Druck ausgeübt worden, endlich die Schuldigen vorzuführen, schließlich hatten auch ausländische Politiker schon vielfach das mangelnde Engagement der staatlichen Stellen bei der Aufklärung der Tat angeprangert. Dass aber dann der Prozess zu dem Auftragsmord begonnen wurde, ohne Auftragsmörder und Auftraggeber dingfest gemacht zu haben, erschien doch sehr befremdlich.

Der Prozess

Bestimmung des zuständigen Gerichts

Von Anfang an strittig war, ob das Verfahren vor einem »normalen« Strafgericht oder vor einem Militärgericht stattfinden sollte. Da Pawel Rjagusow Mitarbeiter beim FSB war und er ursprünglich mit den anderen Tatverdächtigen wegen Mordes angeklagt worden war, war die Militärgerichtsbarkeit zuständig. Die Verwandten von Politkowskaja beantragten eine Verweisung an ein allgemeines Strafgericht, da sie befürchteten, der Militärrichter könne voreingenommen sein und ein Ausschluss der Öffentlichkeit vor einem Militärgericht leichter durchgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft entsprach dem Antrag aber nicht und leitete die Sache an das Moskauer Bezirksmilitärgericht weiter, ein Gericht, das bereits früher im Fall Dmitrij Cholodow mit dem Mord an einem Journalisten befasst gewesen war.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Befürchtungen bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit erwiesen sich als nicht ganz unbegründet. Die Staatsanwaltschaft beantragte den Ausschluss

der Öffentlichkeit, da die Beweismaterialien Staatsgeheimnisse enthielten. Dem entsprach der Militärrichter Jewgenij Subow zunächst nicht. Die Lage änderte sich allerdings, als die Verteidiger ein Geschworenungsverfahren beantragten. Diesem Antrag gab der Richter – zur großen Überraschung vieler – in einem Vorverfahren statt. Während vor den gewöhnlichen Strafgerichten aufgrund von verschiedenen Gesetzesänderungen in den Jahren von 1993 bis 2004 Geschworenungsverfahren bereits häufig durchgeführt worden waren, war ein Geschworenungsverfahren vor einem Militärgericht ein Präzedenzfall. Der Militärrichter versah seine Entscheidung allerdings mit der Auflage, dass die Öffentlichkeit sofort ausgeschlossen werde, sobald auf die Geschworenen Druck ausgeübt werde.

Am 19. November 2008 wurde der Öffentlichkeit der Zutritt zum Gerichtssaal mit der Begründung verwehrt, dass die Geschworenen sich weigerten, den Gerichtssaal in Anwesenheit der Pressevertreter zu betreten. Zur Begründung wurde auf Art. 241 Abs. 2 Nr. 4 StPO (»Gefährdung der Verfahrensbeteiligten, ihrer nahen Angehörigen, ihrer sonstigen Verwandten oder nahe stehenden Personen«) verwiesen. Einer der Geschworenen, Jewgenij Kolesow, widersprach vehement der offiziellen Darstellung, ein Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit sei von den Geschworenen gewünscht worden. Er behauptete zudem, dass die Geschworenen vor Beginn des Prozesses zur Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung aufgefordert worden seien, sich aber alle geweigert hätten, diese zu unterschreiben. Einer der Strafverteidiger sah in dem Vorbringen des von der Presse als »Helden« gefeierten Kolesow einen Anlass für die Auflösung des Geschworenengerichtes. Es wurde ferner erwogen, Kolesow wegen »unzulässiger Kommunikation über die Umstände des anhängigen Strafverfahrens an Personen, die nicht dem Gericht angehören« (Art. 333 Abs. 2 Nr. 3 StPO) aus dem Geschworenengericht zu entfernen. Die Entscheidung erübrigte sich aber, da Kolesow auf eigenen Wunsch ausschied; später wurden auch noch vier weitere Geschworene aus unterschiedlichen Gründen ausgewechselt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wurde am 25. November 2008 wieder aufgehoben; über prozessuale Fragen sollte allerdings weiterhin ohne Pressevertreter entschieden werden.

Befangenheitsrüge der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft reagierte auf die Aufhebung des Ausschlusses der Öffentlichkeit prompt und beschuldigte den Militärrichter Subow der Befangenheit und beantragte, Subow durch einen anderen Richter zu erset-

zen. Pikant war dieser Antrag insofern, als die Entscheidung über ein derartiges gegen Subow als Einzelrichter gerichtetes Gesuch nach der Strafprozessordnung von Subow selbst getroffen werden musste, Subow also seine eigene Befangenheit zu beurteilen hatte. Im Ergebnis lehnte er den Antrag mit der Begründung ab, der Befangenheitsvorwurf lasse sich nicht durch substantiierte Tatsachen beweisen.

Die Anklage

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft präsentierte folgenden Tathergang: Sergei Chadshikurbanow habe den Auftrag erhalten, Anna Politkowskaja zu töten. Er habe die Tatwaffe gekauft und an den Mörder übergeben und die Tat im Einzelnen geplant, wobei er sich der Unterstützung seines Bekannten Pawel Rjagusow bedient habe. Dieser habe die Anschrift von Politkowskaja in der Datenbank der FSB gefunden und an Chadshikurbanow weiter geleitet. Da die Journalistin inzwischen umgezogen war, habe Chadshikurbanow die Brüder Machmudow zu ihrer Beschattung eingesetzt. Am 3., 4. und 5. Oktober 2006 seien sie mit einem weiteren Bruder, Rustam, der die Tat vollstreckt habe, zum Haus von Politkowskaja gekommen, um den Mord vor Ort zu »proben«. Am Tag der Tat, dem 7. Oktober 2006, soll Dshabrail seinen Bruder Rustam ebenfalls zu dem Wohnhaus von Anna Politkowskaja gebracht haben.

Belastende Beweise der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft berief sich zum einen auf Zeugenaussagen zu den Drohungen, die Anna Politkowskaja erhalten habe. Insbesondere der Chefredakteur der Zeitung »Nowaja Gaseta«, bei der die Journalistin gearbeitet hatte, bestätigte den Erhalt von Drohungen und berief sich auf Quellen, nach denen die Angeklagten an dem Mord beteiligt seien. Auch die Kinder der Ermordeten sprachen von Drohungen und »seltsamen Personen« im Haus, vor denen Anna Politkowskaja immer gewarnt habe.

Ein Zeuge, der aufgrund des Zeugenschutzprogrammes nicht vor die Öffentlichkeit treten musste, hatte dem Richter angeblich von einem Gespräch mit Sergei Chadshikurbanow erzählt, in dem dieser seine Absicht geäußert habe, Informationen über Politkowskaja zu sammeln. Vor der Presse bestritten die Verteidiger allerdings eine derartige Aussage. Dass sich die Angeklagten kannten, suchte die Staatsanwaltschaft durch den Ausdruck des Kontaktverzeichnisses von Dshabrail Machmudows Handy zu belegen. Darin waren die Telefonnummern von Ibragim Machmudow, Sergei Chadshikurbanow und Pawel Rjagusow gespeichert.

Außerdem legte die Staatsanwaltschaft den Geschworenen die Patronenhülsen, Fotos und Skizzen vom Tatort sowie Videoaufnahmen, insbesondere die Aufnahmen der Überwachungskamera vor dem Hauseingang, auf denen der mutmaßliche Täter sowie sein Fahrzeug erfasst waren, vor. Sachverständigenberichte sollten bestätigen, dass an der Tatwaffe gefundene Fasern auch in dem von den Angeklagten benutzten Auto vorhanden waren. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ließ sich zudem ein Telefonat der Machmudow-Brüder am Tag der Tat in dem Stadtteil, in dem Politkowskaja wohnte, nachweisen.

Entlastende Beweise der Strafverteidiger

Die Verteidigung verwies auf zahlreiche Ungereimtheiten und Widersprüche des staatsanwaltlichen Vortrags. So sei die Herkunft der Tatwaffe ungeklärt, die Fasern-Expertise unvollständig und nicht überzeugend und auch der genaue Zeitpunkt der Tötung nicht eindeutig nachgewiesen; die Indizien ließen unterschiedliche Schlussfolgerungen zu. Nicht akzeptiert wurde auch die Videopräsentation des Tatablaufs, weil die darin geschilderten Ereignisse nicht zu den dazugehörigen Zeitangaben passten. Auch widerlegte die Verteidigung die Annahme von der Täterschaft des flüchtigen »Vollstreckers« Rustam Machmudow, da er aufgrund seiner Körperstatur nicht der auf den Videoaufnahmen Abgebildete sein konnte – im abschließenden Plädoyer bezeichnete die Staatsanwaltschaft Rustam Machmudow dann auch lediglich als Fahrer eines der Zeugen und erwähnte den Tötungsvorwurf nicht mehr. Aus Sicht der Verteidigung hatten alle Angeklagten glaubhafte Alibis. Zudem hätten sie das in dem Video erfasste Auto am Tag der Tat nicht benutzt. Chadshikurbanow, der vermeintliche Hauptorganisator, sei erst knapp zwei Wochen vor der Tat aus dem Gefängnis freigelassen worden und habe so gar keine Zeit gehabt, die Tat zu planen und vorzubereiten.

Eine besondere Panne bei der Beweisaufnahme war für die Staatsanwaltschaft, dass die entscheidende Videopräsentation während des Prozesses verloren ging und das Ermittlungskomitee der Staatsanwaltschaft eine Kopie zur Verfügung stellen musste. Dies verzögerte das gesamte Verfahren.

Das Urteil

Das Urteil wurde am 19. Februar 2009 verkündet. Die Geschworenen hielten die Angeklagten einstimmig für nicht schuldig. Sie sahen es als nicht erwiesen an, dass Ibragim und Dshabrail Machmudow, Sergei Chadshikurbanow und Pawel Rjagusow die ihnen jeweils zur

Last gelegten Tatbeiträge geleistet hatten. Die Angeklagten wurden nach dem Freispruch noch im Gerichtssaal auf freien Fuß gesetzt.

Die Reaktionen

In der russischen Presse wurde die schlechte Qualität der staatsanwaltlichen Ermittlungen einhellig kritisiert und die negativen Auswirkungen derartig »schlampig« geführter Strafverfahren auf den Schutz der Meinungsfreiheit und der Presse zur Sprache gebracht. Zudem entfachte das Urteil – wie nicht anders zu erwarten – eine erneute Diskussion über Pro und Contra der Geschworenengerichte, die einerseits ob ihrer Subjektivität gescholten, andererseits für ihre mutige und klare Entscheidung gelobt wurden.

Weiterer Verlauf des Strafverfahrens

Das Verfahren ist mit dem Freispruch noch nicht beendet. Die Anklagevertreter haben unmittelbar nach der Freilassung der Angeklagten angekündigt, in Berufung gehen zu wollen, da der Militärrichter Subow die Strafprozessordnung verletzt habe. Der entsprechende Antrag ging bei der Berufungsinstanz am 27. Februar 2009 ein, so dass das erstinstanzliche Urteil nicht rechtskräf-

tig wurde. Die Anwälte der Angeklagten sind in Sorge, dass der Freispruch – wie dies statistisch mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist – in der nächsten Instanz aufgehoben werden könnte. Die Nebenkläger, die Kinder der Ermordeten, wollten nicht gegen den Freispruch vorgehen; ihnen geht es darum, die wirklich Schuldigen zu finden.

Die Ermittlungen gegen Rustam Machmudow und den nicht identifizierten Hintermann, den eigentlichen Drahtzieher und Auftraggeber, laufen weiter.

Fazit

Zweifellos ist der Prozess kein Ruhmesblatt für die russische Staatsanwaltschaft und auch nicht für den als Einzelrichter in einem derartig wichtigen Verfahren wohl überforderten Militärrichter. Die Geschworenen dagegen haben sich bewährt und Sachverstand und Zivilcourage bewiesen; den Grundsatz »*in dubio pro reo*« haben sie ernst genommen. Dies ist ein Hoffnungsschimmer auf dem von Präsident Medwedew so eindringlich geforderten Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit.

Es bleibt auf die gerechte Verurteilung der tatsächlichen Täter zu hoffen. Wirklicher Schuld muss ehrliche Sühne folgen.

Über die Autoren:

Angelika Nußberger ist Professorin für Öffentliches Recht und Ostrecht an der Universität zu Köln sowie Direktorin des Instituts für Ostrecht.

Yury Safoklov ist Rechtsreferendar und wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Ostrecht.

Lesetipps:

- Rauil Chatymowitsch Jakupov, Ugolownyj prozess: utschebnik dlja wusow [Der Strafprozess: ein Lehrbuch für Hochschulen], 5. Auflage, TEIS-Verlag, Moskau 2005
- Anna Stepanowna Politkowskaja, Tschetschenien. Die Wahrheit über den Krieg, 2. Auflage, DuMont-Verlag, Köln 2006
- Anna Stepanowna Politkowskaja, In Putins Russland, DuMont-Verlag, Köln 2005
- Norbert Schreiber, Anna Politkowskaja: Chronik eines angekündigten Mordes, Wieser-Verlag, Klagenfurt/Celovec 2008
- Elfie Siegel, Zum Tod von Anna Politkowskaja, Russlandanalysen Nr. 113 vom 13.10.2006
<http://www.laender-analysen.de/dlcounter/dlcounter.php?url=../russland/pdf/Russlandanalysen113.pdf>
- Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, Deutsche Übersetzung und Einführung von Friedrich-Christian Schroeder, 2. Auflage, Duncker & Humblot-Verlag, Berlin 2007